

**Gütegemeinschaft Reinigung von Fassaden e.V.  
(GRM)  
Schwäbisch Gmünd**

**Beitrags- und Gebühren-Ordnung  
- gültig ab 01. Januar 2020-**



---

## 1. Geltungsbereich

Diese Beitrags- und Gebühren-Ordnung gilt für Unternehmen, die

- 1.1 als Fassaden-, und/oder Denkmalreiniger Antrag auf Aufnahme in die GRM gestellt haben bzw. nach Aufnahme Ordentliches Mitglied sind;
- 1.2 als Hersteller von Reinigungs-, Konservierungs-, Hydrophobierungs- und Steinverfestigungsmitteln für Fassaden und/oder Denkmale Antrag auf Prüfung solcher Produkte, entsprechend den Prüfrichtlinien der GRM, gestellt haben;
- 1.3 Fördermitglied der GRM sind.

Für Ordentliche Mitglieder „besonderer Art“ gemäß Ziff. 3.1.2 der Vereins-Satzung der GRM gilt diese Beitrags- Ordnung nicht, da deren Jahresbeiträge in gegenseitigem Einvernehmen individuell festgelegt werden.

## 2. Aufnahmegebühr

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 2.1 | Von Fassaden- und Denkmalreinigern, die Ordentliches Mitglied der GRM werden wollen, ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen; sie beträgt für den Geltungsbereich Steinfassaden/Denkmalreinigung- <b>oder</b> Metallfassadenreinigung                             | EUR 2.000,-- |
|     | Für beide Geltungsbereiche Steinfassaden/Denkmalreinigung <b>und</b> Metallfassadenreinigung gemeinsam  | EUR 3.000,-- |
|     | Unternehmen die bereits Ordentliches Mitglied für einen Bereich sind bezahlen für den zweiten Geltungsbereich eine Aufnahmegebühr von   | EUR 1.000,-- |
| 2.2 | Unterhält ein Unternehmen rechtlich selbständige Fassaden- und/oder Denkmalreinigungsbetriebe an verschiedenen Standorten, die das Gütezeichen erwerben bzw. Mitglied in der GRM werden wollen, so sind diese von der Bezahlung einer Aufnahmegebühr befreit. |              |
| 2.3 | Die Bezahlung der Aufnahmegebühr ist Voraussetzung dafür, dass das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird. Über die Aufnahmegebühr stellt die GRM, nach Eingang des  |              |

Aufnahmeantrages, eine Rechnung aus.

2.4 Nach Bezahlung der Aufnahmegebühr gilt ein Fassaden- und/oder Denkmalreiniger als "Aufnahmekandidat" (Einzelheiten hierzu siehe "REGELUNGEN für Aufnahmekandidaten, Ausgabe 1993).

2.5 Ein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr besteht in keinem Falle.

### 3. Beiträge und Gebühren für Ordentliche Mitglieder

#### 3.1 Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag beträgt im Kalenderjahr EUR 1.500,--

Er ermäßigt sich für rechtlich selbständige Fassaden- und/oder Denkmalreinigungsbetriebe eines Ordentlichen GRM-Mitgliedsunternehmens um 50 % auf EUR 750,--

Der Beitrag wird von der GRM im Januar in Rechnung gestellt.

Für Mitglieder, die erst im Laufe eines Kalenderjahres das Gütezeichen erwerben bzw. Ordentliches Mitglied werden, wird der Beitrag quartalsweise errechnet. Ein angefangenes Quartal wird dabei vollständig berücksichtigt.

#### 3.2 Gebühren zur Deckung der Prüfkosten

3.2.1 Betriebs- und Überwachungsprüfungen  
Die Gebühr für die Überwachungs- und Betriebsprüfungen für den Geltungsbereich Metallfassaden- **oder** Steinfassaden/Denkmalreinigung beträgt pro Kalenderjahr EUR 1.440,--

Die Gebühr für die Überwachungs- und Betriebsprüfungen für den Geltungsbereich Metallfassaden- **und** Steinfassaden/Denkmalreinigung beträgt pro Kalenderjahr. EUR 2.140,--

Der Anzahl der Regelprüfungen ergibt sich aus Abschnitt 7.4 der GPB. Weitere von der Gütegemeinschaft angeordnete Prüfungen (Abschnitt 3.2.2. und 3.2.3) werden separat berechnet und in Rechnung gestellt.

Die Prüfgebühren werden von Seiten der GRM zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt.

3.2.2 Vermehrung der Fremdüberwachung  
Nach Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen können bei Verstößen Ahndungsmaßnahmen verhängt werden. Als Ahndungsmaßnahme kann die Vermehrung der Fremdüberwachung durch den Vorstand angeordnet werden.

Die Gebühr für jede weitere durch den Vorstand angeordnete Fremdüberwachungsprüfung beträgt EUR 850,--

- 3.2.3. Wiederholungsprüfungen  
Wiederholungsprüfungen werden vom Güteausschuss der GRM vorgeschrieben, wenn bei einer Überwachungsprüfung gravierende Mängel bei der Durchführung des Reinigungsauftrages festgestellt oder wenn die Bestimmungen der Gütesicherung RAL-GZ 632 nicht in jeder Hinsicht eingehalten worden sind.
- Die Gebühr für eine Wiederholungsprüfung beträgt EUR 850,--
- 3.2.5 Nicht durchführbare Prüfungen  
Der Prüfbetrag ist unabhängig von der Durchführung einer Prüfung zu begleichen. Zweck der GRM ist es, die Qualität der Leistungen Ihrer Mitgliedsunternehmen zu gewährleisten. Daher ist jedes Mitglied nach den Güte- und Prüfbestimmungen verpflichtet, seinen Betrieb, durch ein von der GRM beauftragtes Prüfinstitut prüfen zu lassen. Die Prüfungshäufigkeit richtet sich dabei nach dem jeweiligen Geltungsbereich (Vgl. Abschnitt 7.4 der GPB) des Gütezeichenbenutzers. Kann eine Überwachungs- oder Wiederholungsprüfung, einschließlich angeordneter Vermehrung der Fremdüberwachung, aus **von der Firma zu vertretenden Gründen, insbesondere fehlende Fassadenmeldung**, nicht durchgeführt werden, ist das Mitglied dennoch verpflichtet, den gesamten Prüfbetrag zu begleichen.
- 4. Schulungskurs**
- Für den mehrtägigen GRM-Schulungskurs gemäß Abschnitt 4.7 der Gütesicherung RAL-GZ 632 wird für den jeweiligen Geltungsbereich ein Ergänzungsbeitrag in Rechnung gestellt, und zwar je Teilnehmer EUR 260,--
- Wird der Teilnehmer des Schulungskurses zu beiden Geltungsbereichen (Metall- und Steinfassadenreinigung) angemeldet, wird folgender Mehrpreis in Rechnung gestellt EUR 90,--
- Dieser Ergänzungsbeitrag wird von der GRM **vor** Beginn des Schulungskurses in Rechnung gestellt.
- Ab dem 3. Teilnehmer aus demselben Unternehmen ermäßigt sich der Ergänzungsbeitrag für jeden weiteren Teilnehmer um 50% auf EUR 130,--
- Ab dem 3. Teilnehmer aus demselben Unternehmen, die beide Geltungsbereiche abdecken, ermäßigt sich der Ergänzungsbeitrag für beide Geltungsbereiche für jeden weiteren Teilnehmer um 50% auf EUR 175,--
- 5. Beitrag für Fördermitglieder**
- Dieser Beitrag beträgt im Kalenderjahr mindestens EUR 750,--

Er wird von der GRM im Januar in Rechnung gestellt.

Mit der Begründung der Mitgliedschaft entsteht die Beitragspflicht gemäß diesem Abschnitt zum Beginn des jeweiligen Monats des laufenden Kalenderjahres, in dem der Aufnahmeantrag in der Geschäftsstelle der GRM eingeht.

**6. Gebühren für die Zulassungs- und Verlängerungsprüfung für Reinigungs-, Konservierungs-, Hydrophobierungs-, Steinverfestigungs- und Kombinationsmittel**

Alle Reinigungs-, Konservierungs-, Hydrophobierungs-, Steinverfestigungs- und Kombinationsmittel müssen eine GRM Zulassungsprüfung und alle 3 Jahre eine Verlängerungsprüfung absolvieren.

Die Gebühren für diese Prüfungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen.

Für die Bearbeitung und Verwaltung der Zulassungs- und Verlängerungsprüfung für Reinigungs-, Konservierungs-, Hydrophobierungs-, Steinverfestigungs- und Kombinationsmittel erhebt die GRM pro Zulassung oder Verlängerung eine Verwaltungsgebühr von

EUR 100,--

Ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder sind von der Verwaltungsgebühr befreit.

**7. Gebühr für die Prüfung von Reinigungshilfsmitteln**

Diese Gebühr beträgt einheitlich

EUR 195,--

**8. Fälligkeit und Mehrwertsteuer**

Alle Beiträge und Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer